

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 16 (1940-1941)
Heft: 51

Artikel: Rex wird Polizeihund
Autor: Schulthess, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-713170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liche Stellung der Staatsangehörigen neutraler Staaten; Artikel 19 die Norm über das Eisenbahnmateriale der Kriegführenden auf neutralem Gebiet und Art. 20 bis 25 die Schluß- und Ratifikationsbestimmungen.

Völkerbundspakt und Neutralität. Dieses Neutralitätsrecht von 1907 ist auch heute noch in Kraft. Trotzdem es reformbedürftig ist, wurde es nach dem Weltkrieg nicht weiter ausgebaut. Die Struktur des Völkerbundspaktes, mit seinen wirtschaftlichen und militärischen Sanktionen gegen den «Angreifer» bedeutete Aufhebung, das Ende der Neutralität. (Die Schweiz allein bezog unter den Völkerbundmitgliedern eine Sonderstellung.) Der VBP ließ allerdings noch einen breiten Raum für Neutralität übrig, dies sowohl für Mitglieder wie für Nichtmitglieder. In der Staatenpraxis allerdings wurde während der Existenz des Völkerbundes von allen Mitgliedern in den Konflikten und Kriegen während seiner Wirksamkeit Neutralität geübt.

Die Staatenpraxis innerhalb und außerhalb des VB war von dem Gedanken der Fortdauer der Neutralität und der Fortgeltung der Neutralitätsregeln beherrscht. Jetzt, nach dem Zusammenbruch des VB, ist das «alte» Neutralitätsrecht wieder in Geltung, das sich nun durch die 1½ Jahre Weltkrieg zum zweitenmal hat bewähren müssen.

Grundsätze der Neutralität. Die oberste Pflicht neutraler Staaten ist die Enthaltung von jedem Eingreifen in die Kriegsoperationen. Diese Pflicht ist absolut; ihr Bruch ist Neutralitätsverletzung und zieht deren Rechtsfolgen nach sich. Die Kriegführenden haben ein Recht, die Einhaltung der Pflichten von den Neutralen zu verlangen. Diese bestehen auch darin, daß der neutrale Staat nicht bloß gewisse Akte unter-

lassen muß, sondern zu positivem Handeln verpflichtet ist, neutralitätswidrige Handlungen eines Kriegführenden vorbeugen und ihnen entgegenzutreten muß.

Hat ein neutraler Staat eine Verletzung seiner Neutralität nicht verhindert, so muß er in diesem Fall dulden, daß der Gegner des Kriegführenden, der die Neutralität verletzt hat, die entsprechenden Maßnahmen auf neutralem Gebiet trifft; würde sich der Neutrale diesen Kriegshandlungen entgegenstellen, so würde er durch die Verletzung seiner Pflicht der Unparteilichkeit eine Neutralitätsverletzung begehen.

Wirtschaftsbeziehungen zu Kriegführenden. Die Praxis des Völkerrechts erkennt Neutralität auch dann noch als vorliegend an, wenn die soeben geschilderten, aus der Neutralität sich ergebenden Ansprüche und Pflichten nicht restlos erfüllt werden. Die restlose Erfüllung der Neutralität scheitert in der Praxis zunächst vielfach an der Macht der Tatsachen; denn infolge der wechselseitigen Abhängigkeit der Staaten untereinander wird es sich niemals völlig vermeiden lassen, daß die Wirkungen eines Krieges nicht auch den Neutralen fühlbar werden. Andererseits ist es aber auch unmöglich, alle wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Neutralen und den Kriegführenden zu unterbinden, obgleich durch den Handelsverkehr mit den Kriegführenden fast stets eine Stärkung der Machtmittel der letztern erreicht werden kann. Endlich läßt sich in der Praxis nicht erreichen, daß die im Gebiet der Kriegführenden oder dem neutralen Gebiete ansässigen Personen vom Kriegszustand völlig unberührt bleiben. Soweit das Völkerrecht eine Unterstützung der Kriegführenden zuläßt, schreibt es unparteiisches Verhalten vor.

Kriegsrepressalien. Das oben umrissene allgemeine Kriegsrecht legt den Kriegführenden Schranken in der Wahl der Kriegsmittel und Methoden der Kriegführung auf. Aber in der Praxis ist keine der kriegsrechtlichen Normen imstande, ganz wichtige Interessen oder sogar das ganze Dasein eines Staates auf das Spiel zu setzen. Das geltende Kriegsrecht läßt in bestimmten Formen seine Uebertretung zu; dies in den sogenannten Repressalien. Demnach ist eine Verletzung des Kriegsrechtes nicht vorhanden, wenn die Kriegshandlung zur Erhaltung der Truppen oder zur Abwehr einer derselben drohenden auf andere Art nicht abzuwehrende Gefahr erforderlich ist. Meist ist aber die Kriegsrepressalie eine Reaktion auf der ihr vorhergegangenen völkerrechtlichen Unrechtes, als Form der Selbsthilfe. Repressalien führen aber zu Gegenrepressalien, die in einem circulus vitiosus ihren Zweck gewöhnlich nicht erreichen, sondern zur barbarischen Kriegführung hinleiten und geeignet sind, das gesamte Kriegsrecht aus den Angeln zu heben.

Wie schon im letzten Weltkrieg versucht wurde, alle Uebertretungen des Kriegsrechtes mit Repressalien zu rechtfertigen, so ist dies im jetzigen Krieg noch mehr der Fall. Das ganze Kriegsrecht beruht auf der Unterscheidung zwischen Soldaten und Zivilbevölkerung. Da aber der totale Krieg es sich geradezu zur Methode gemacht hat, durch Luftbombardierungen des Hinterlandes, von Städten und Dörfern, die Front der Soldaten zu brechen, ist für das Kriegsrecht der Geltungsraum bedeutend zusammengeschrumpft. So nähern sich die Kriegführenden wieder jenem Zustand, von wo das Kriegsrecht seine Anfänge nahm; der Barbarei.

Ch. Bornet.

REX

wird Polizeihund

(Erlauschtes aus der Schule der Polizeihunde)

Irgendwo auf der Höhe des Friesenbergs wird der sonnliche Wanderer durch die Morgenstille, durch lautes Hundegebell begrüßt. Dort — auf ihrem abgelegenen Trainingsplatz werden, unter Aufsicht ihrer Meister, die prächtigen Hunde des «Polizei- und Gebrauchshunde-Vereins» zu wertvollen, treuen Dienstkameraden ausgebildet.

Jetzt, wo durch die reichen Erfahrungen mit den vierbeinigen Dienstkameraden im Militär- und Grenzschutz der große Wert des Dressurhundes erst so voll erkannt worden ist, lohnt es sich, einmal ein wenig aus der Schule dieser «Erziehungsarbeit» zu plaudern.

Der Appell.

Das ABC einer jeden Polizeihunddressur ist der Appell, d. h. der unbedingte Gehorsam des Hundes. Auf jeden noch so leisen Anruf oder Wink seines Herrn muß er sofort hören. Ehe das nicht erreicht ist, ist eine Weiterarbeit unmöglich. Im wei-



tern Verlaufe der Uebungen lernt dann der Hund zuerst mit, später ohne Leine, folgsam an der linken Seite seines Führers gehen, — ohne sich vorzudrängen oder zurückzubleiben. Ob plötzlich links oder rechts abgebogen wird, oder Kehrt gemacht wird, immer muß der Hund links bei Fuß bleiben. Später folgt dann das Ueben von «setz dich», «Auf», «Nieder» und «Halt». Die ersten beiden Begriffe dem Tiere klar zu machen, braucht meist

nicht allzu viel Mühe. Schwerer wird es bei den andern Aufgaben, denn zum Nieder gehört nicht nur das Niederkauern des Hundes, sondern in erster Linie das längere Verweilen an der gleichen Stelle selbst beim Weggehen des Herrn. Der treue Begleiter will zuerst nur schwer einsehen, daß er plötzlich seinem Meister nicht auf den Fuß folgen darf — und er allein auf dem Boden liegend zurückzubleiben soll. Doch bald bleibt er ruhig liegen, bis



VI | Br | 906

er abgerufen wird. Ebenso ist es mit dem Halt auf der Stelle. Wenn da der Führer mitten im schnellsten Laufe anhält, muß auch sein Begleiter auf der Stelle stehen. Solange er angeleint ist, macht das wohl meist nicht viel Mühe, geht er aber erst einmal ohne Leine, so wird der Hund zuerst meist «durchgehen». Mit Geduld und Liebe aber bringt man ihm auch das sofortige Halten bei.

Der nächste Schritt, das «Lautgeben» — das Bellen auf Kommando, fällt — so leicht es erscheint — nicht jedem Hunde leicht, und um ihm das beizubringen, bedient man sich mancherlei Kniffe. Der eine besteht darin, daß man dem «Schüler» einen Leckerbissen vor die Nase hält und ihm zuruft «gib Laut». Er macht das in den meisten Fällen zuerst nicht, sondern versucht nur nach dem Bissen zu schnappen. Nun ziehe man diesen immer wieder weg, unter der Aufforderung laut zu geben, so daß der Hund ärgerlich über dieses Spiel zu bellen beginnt. Mit einem Lobwort erhält er sodann den Bissen und meist hat man dann bereits gewonnenes Spiel. Wird dann die Uebung noch öfters wiederholt, so gibt der Hund bald auf den bloßen Befehl schon Laut. Eine der wichtigsten Aufgaben ist die Verweigerung von Futter von fremder Hand. Ein Gehilfe reicht da dem Hunde einen Köder. Will er zuschnappen, so folgt sogleich ein strafendes Pfui seines Herrn. Das gleiche geschieht, wenn der zukünftige Gebrauchshund eigens zu diesem Zwecke ausgestreute Brocken vom Boden aufnehmen will. Auf dieses Verhalten hin aber sollte eigentlich jeder Hund abgerichtet werden, denn von fremder Hand dargebotene Brocken

können sehr gut zur Unschädlichmachung des treuen Wächters vergiftet sein. Ein guter Hund soll darum nur aus seiner Schüssel oder aus der Hand seines Herrn das Futter nehmen.

Hindernisse.

Ein Polizeihund soll aber auch bei der Verfolgung eines Verbrechers seinen «Mann» stellen — ihm über Mauern, Zäune und dergleichen folgen können. Hier lernt der Hund zuerst das Ueberspringen ganz einfacher Hürden. Schwerer gestaltet sich dann das Ueberklettern von Bretterzäunen und -wänden. Geübt wird das Klettern sehr oft an einem Holzgestell mit einschiebbaren Brettern, von denen man im Verlaufe der Uebungen immer mehr einschiebt, bis die gewünschte Höhe erreicht ist. Ausgebildete Hunde überklettern mit einem Anlauf von vier Metern, in flottem Zuge Zäune von 2 bis 2½ Meter.

Anschließend daran wird das Ueberspringen von Wassergräben geübt und





A/Fi/52

als neues Hindernis ist neuerdings auch das Ueberspringen von Drahtzäunen ins Arbeitsprogramm aufgenommen worden. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß Hunde, die andere Hindernisse glatt überspringen, bei einer Verfolgung vor Drahtzäunen zurückschrecken. Sie konnten hier den Flüchtling wohl sehen, ihm jedoch nicht nachsetzen. Gerade heute aber ist es wichtig und wertvoll, unsere Polizei- und Militärhunde auch für das Ueberklettern solcher Drahthindernisse abzurichten.

Dressur auf den Mann.

Die an sich wohl wichtigste Dressur des Polizeihundes aber bleibt diejenige «auf den Mann». Ein Gehilfe, der mit einer gepolsterten, weiten Lederjacke gekleidet ist, stellt bei diesen Uebungen den Verbrecher dar. Irgendwo — an einem dem Hunde ganz unbekanntem Orte — versteckt er sich zunächst. Wenn der Hund ihn dort aufstöbert, so darf er ihn nicht ohne weiteres anfallen und gar beißen, sondern nur so lange «verbellen», bis sein Führer zur Stelle ist. Beim Abführen aber achtet der Dienstkamerad auf jede Bewegung des Verbrechers. Versucht dieser unverhofft den Meister anzufallen, so springt der Hund sogleich nach seinem Arm, und macht ihn so für den Moment kampfunfähig. Entflieht der Verbrecher plötzlich, setzt der Polizeihund hinter ihm her, springt ihn aber nicht an — wie dies früher oft geübt wurde — sondern umkreist ihn nur drohend, und zwingt ihn durch Verbellen zum Stillstehen. Erst wenn sich der so Gestellte gegen den Hund zur Wehr setzt, ihn durch Stockschläge oder Schüsse zu vertreiben sucht, wird er vom Diensthunde am Arm gepackt und so unschädlich gemacht. Ueberhaupt darf der gute Polizeihund beim

Fallen von Schüssen niemals kneifen, sondern muß erst recht unbeirrt seine Aufgabe erfüllen — durch häufiges Schießen bei diesen Dressurübungen werden die Hunde so an den Knall eines Schusses gewohnt, daß sie bald nicht mehr darauf achten.

Das Abrichten auf den Mann gehört wohl zu den verantwortungsvollsten aber auch wertvollsten Dressuren eines Gebrauchshundes. Anfänglich pflegen die Hunde, den mahnenden Worten des Dresseurs nach Mäßigung nur recht wenig Gehör zu schenken, ja sie pflegen meist blindwütend drauflos zu gehen. Hat der Meister aber erst seinen Begleiter einmal vollkommen in der Hand, so bildet ein so auf den Mann dressierter Hund, in der Hand des umsichtigen Führers eine der wertvollsten Hilfen in Bedrängnis und Not.

Spurensuchen.

Das Aufsuchen und Verfolgen einer Spur ist wohl die einzige Arbeit, für die sich nur ganz wenige Hunde wirklich gut eignen, denn es kommen hier nur solche Tiere wirklich in Betracht, die einen — über das Normale hinausgehenden Geruchssinn besitzen. Bis zu einem gewissen Grade können wohl Hunde zum Spurenauffinden angehalten werden, daß aber anschließend auch in der Praxis wirklich hervorragende Arbeit geleistet werden kann, hängt ebenso sehr von den angeborenen Eigenschaften des Hundes, wie von der Geschicklichkeit des Führers selbst ab. Eine besondere Eignung für diese Spezialarbeit besitzen vor allem ältere Hündinnen.

Als Vorarbeit zu dieser letzten Dressur wird das einfache Suchen eines verlorenen oder versteckten Gegenstandes geübt. Man läßt dabei den Hund von einem Taschentuch oder einem andern persönlichen Gegenstand

erst Witterung nehmen, um sodann ein Stücklein des Weges zu gehen und dabei den Gegenstand unbemerkt fallen zu lassen. Nach einer Weile wird dann plötzlich Halt gemacht und dem Hund die leere Hand gezeigt und dieser zum Suchen weggeschickt. Später versteckt man den Gegenstand an einer nicht leicht sichtbaren Stelle — ja man gräbt ihn auch (zuerst im Beisein des Hundes) in den Boden ein, und läßt sodann den Hund das so verborgene ausscharren. Wenn man zu Beginn der Uebung noch in die Nähe der Stelle des Gegenstandes zurückkehrt, so gestaltet man dann im Verlaufe der weiteren Arbeit die Suchaktionen immer schwieriger. Man gibt z. B. dem Hunde nicht erst kurz vor dem Suchen, sondern bereits eine Stunde früher die erste Witterung.

Wenn erst einmal diese Sucharbeit zur Befriedigung des Dresseurs ausfällt, beginnt auch die eigentliche Such- und Spurarbeit.

Dazu wird für den Anfang ein möglichst trockener Tag mit beständigem Wetter auserwählt. Das Uebungsfeld selbst muß einige Zeit zuvor nicht mehr begangen worden sein, damit Führer und Hund die Sohlenabdrücke des Gehilfen deutlich erkennen können. Dieser Gehilfe — der sich zuerst seine Schuhsohlen mit Fischtran oder dergleichen einreibt — schreitet dann die vorher mit dem Dresseur vereinbarte Strecke im Gelände ab und hält sich irgendwo gut versteckt.

Der Lehrmeister selbst führt den Hund nun an der Leine, drückt ihn leicht mit der Nase an den Boden zum Witterung nehmen und weist ihn so von Fußspur zu Fußspur, mit der steten Aufforderung «such! such!» aufmunternd. Am Standort des Gehilfen angekommen, muß der Hund dann diesen verbellen. Ist ein Hund erst einmal dergestalt eingearbeitet, so wird er auf immer neue und schwerere Spuren angesetzt. So legt man bald weniger oder überhaupt keine sichtbaren Spuren, die zudem durch Wiesen, und bald auch durch belebte Ortschaften und Strafen, zu einer Wohnung, einem Stalle oder dergleichen führen. Zum Abschluß läßt man den Hund nur noch von einem Gegenstand des Gehilfen kurz Witterung nehmen und so dessen Versteck aufstöbern.

Mehr als früher, ist heute vielleicht der Gebrauchshund zu einem treuen, wertvollen Begleiter geworden, um aber von einem Hunde wirklich gute und zuverlässige Arbeit verlangen zu dürfen, muß in erster Linie viel Liebe, Mühe und Geduld aufgewendet werden. Wenn irgendwo, so zeigt sich gerade hier wieder in der Arbeit des Hundes, das Spiegelbild des Herrn.

Paul Schulthef.